

Gründung einer Selbständigen Böllerguppe (Böllerverein)

Warum einen e.V. gründen?

Der eingetragene Verein e.V. zählt in Deutschland zu den häufigsten Gesellschaftsformen.

Die Rechtsform des e.V. wird regelmäßig gewählt, wenn

- sich eine größere Zahl von Personen zu einem nichtwirtschaftlichen Zweck zusammen schließt und
- Aufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern unkompliziert von statten gehen sollen.

Vorteile des e.V. sind:

- Der Vorstand ist von den Risiken einer vertraglichen Haftung (also den typischen wirtschaftlichen Risiken) geschützt.
- Die Mitglieder haften nicht für den Verein.
- Der e.V. kann als Körperschaft gemeinnützig sein.
- Der e.V. ist eine grundsätzlich demokratische Organisationsform mit gleichen Rechten und Pflichten für alle Mitglieder.
- Die Gründungskosten sind relativ niedrig.
- Es wird kein Mindestkapital benötigt (wie z.B. bei einer GmbH).

Nachteile des e.V. sind:

- Er kann in aller Regel keine wirtschaftlichen Zwecke (gewerbliche oder Erwerbszwecke) - haben und darf sich nur nebenher und nachrangig wirtschaftlich betätigen.
- Die Gründung stellt bestimmte Anforderungen, wie Erstellung einer Satzung und Wahl des Vorstandes.
- Er benötigt zur Gründung mindestens 7 Mitglieder.

Was kostet die Gründung eines e.V.?

- Die Notargebühr für die Beglaubigung der Anmeldung (ca. 11,60.- zuzüglich Schreib- u. Zustellgebühren)
- Der Registergebühr für eine Eintragung beim zuständigen Amtsgericht (ca. 52.- bei normalen Vereinsgründungen).
- Die Bekanntmachung der Eintragung (ca. 10.- bis 30.-). Zusammen sind das ca. 75 bis 120.-

Ablauf der Gründung

Für die Gründung eines e.V. sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich. Ist der Verein eingetragen, darf die Mitgliederzahl nicht unter drei Mitglieder sinken.

Als erstes muss eine Satzung erstellt und mit den Gründungsmitgliedern diskutiert werden. Sie enthält die wichtigsten Regelungen für die Zusammenarbeit im Verein. Soll der Verein gemeinnützig werden, sollte die Satzung unbedingt vor der Anmeldung zum Vereinsregister, dem Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden. Hat das Finanzamt nämlich Bedenken bei der Gewährung der Gemeinnützigkeit, sind Satzungsänderungen und damit weiterer organisatorischer Aufwand nötig und zusätzliche Kosten (Notar, Vereinsregister) fällig.

Zusätzlich können Vereinsordnungen (z.B. Finanzordnung, Beitragsordnung, Ehrenordnung) erstellt werden, die Detailregelungen umfassen.

Dann wird eine Gründungsversammlung (mit mindestens 7 Mitgliedern) einberufen. Dort wird

- die Vereinsgründung und die Satzung (eventuell weitere Vereinsordnungen) beschlossen u.
- der Vorstand gewählt.

Die Gründungsversammlung muss von mindestens 7 Mitgliedern, nach Möglichkeit bei der Gründungsversammlung unterschrieben werden.

Ebenfalls erstellt werden muss ein Protokoll der Gründungsversammlung, das entsprechend den Satzungsregelungen unterschrieben sein muss.

Eintragung des Vereins.

Die Anmeldung beim Vereinsregister (das beim örtlichen Amtsgericht angesiedelt ist) muss durch einen Notar beglaubigt werden.

Neben dem Anmeldeschreiben müssen beim Registergericht das Original der Gründungssatzung und das Gründungsprotokoll vorgelegt werden. Die notarielle Anmeldung erfolgt durch den Vorstand (d.h. durch die vertretungsberechtigten Mitglieder). Bei der Erstanmeldung müssen alle Vorstandsmitglieder persönlich erscheinen. (Personalausweis nicht vergessen).

Nach der Registereintragung erhält der Verein einen Registerauszug, mit dem er die Eintragung nachweist. Der Registerauszug dient als Nachweis des e.V.-Status.

Er wird z.B. bei der Eröffnung eines Bankkontos und beim Finanzamt verlangt.

Die Satzung

Für die Erstellung der Satzung ist nicht unbedingt die Hilfe eines Rechtsanwaltes erforderlich.

Die vielfachen erhältlichen Mustersatzungen sind meist eine gute Orientierung. Auch die Satzung eines Vereins mit ähnlicher Tätigkeit ist eine Hilfe.

Zwingende Bestandteile der Satzung sind:

- Vereinsname
- Vereinssitz (nur den Ort, nicht die Straße angeben)
- Regelung zur Eintragung des Vereins
- Vereinszweck
- Aus- und Eintritt von Mitgliedern
- Mitgliedsbeiträge
- Beurkundung von Beschlüssen (Protokollierung)
- Bildung des Vorstandes
- Einberufung der Mitgliederversammlung (wann und wie)

Fehlt einer dieser Satzungsbestandteile, lehnt das Registergericht die Eintragung ab.

Der Vereinsname

Der Name des Vereins muss sich von anderen Vereinen im Registerbezirk deutlich unterscheiden. Er darf außerdem nicht irreführend sein (in dem z.B. über Art und Größe des Vereins täuscht). Bitte Recherchieren Sie gründlich nach, ob der Name nicht schon im Gebrauch ist.

Der Vorstand

Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung das einzige Pflichtorgan. Er leitet den Verein und vertritt ihn nach außen (Geschäftsordnung u. Vertretung).

Die Zusammensetzung des Vorstandes muss in der Satzung geregelt sein. Anders als vielfach angenommen, muss der Vorstand weder aus mehreren Personen bestehen, noch gibt es bestimmte Pflichtämter (Schriftführer, Kassenwart usw.). In der Regel wird der Vorstand aus ein bis fünf Personen bestehen. Dabei gelten zwei Empfehlungen:

- Ein zu großer Vorstand kann oft später nicht mehr besetzt werden.
- Mehrere Personen im Vorstand können sich gegenseitig kontrollieren und der Verein wird nicht beim Ausfall (Krankheit, Rücktritt) des einzigen Vorstandsmitglieds handlungsunfähig.
- Unterschieden werden die Vorstandsmitglieder nach ihrer Berechtigung, den Verein zu vertreten.
- Vorstandsmitglieder im Sinne des BGB werden ins Vereinsregister eingetragen.
- Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben keine Vertretungsberechtigung und werden nicht eingetragen. Im Vorstand haben sie ansonsten die gleichen (Stimm-) Rechte.

Die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie kann dem Vorstand Weisungen erteilen und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Vorstand zugewiesen werden. Insbesondere gehört dazu die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen oder die Entlastung des Vorstandes. Außerdem hat sie umfangreiche Auskunftsrechte gegenüber dem Vorstand.

Nur Mitgliederversammlungen, zu denen entsprechend der Satzungsbestimmungen (Form und Frist) eingeladen wurde, sind beschlussfähig. Die Einladung muss nicht zwingend per Post erfolgen, auch eine Einladung per Anzeige in der Zeitung oder per E-Mail ist zulässig, wenn die Satzung das vorsieht. Entscheidend ist, dass Zeitpunkt und Ort der die Mitgliederversammlung so gewählt werden, dass jedes Mitglied ohne größere Erschwernis teilnehmen kann. Wichtig ist bei der Einladung die Tagesordnung.

Eine Hauptversammlung hat gegenüber einer gewöhnlichen Mitgliederversammlung keine Sonderfunktion, es sei denn, die Satzung trifft hier besondere Regelungen.

BSSB Mitgliedschaft

Wenn der Verein dem Bayerischen Sportschützenbund beitreten will, muss er die Satzung des BSSB anerkennen. (kann von der Homepage heruntergeladen werden).

Nach Vereinsgründung und e.V. (Unterlagen in Kopie) an den zuständigen 1.Gauschützenmeister senden. Dieser beantragt die Aufnahme in den BSSB, danach erhält der neue Verein eine Vereinsnummer.

01.04.2012